

Die Unmöglichkeit

Zusatzbogen 3

Schadensersatz statt der Leistung nach § 311 a II BGB

I. Vertrag

- Für einen Anspruch aus § 311 a II BGB ist zunächst ein Vertrag zwischen den Parteien erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass es dem Schuldner nicht gestattet ist, den Vertrag wegen eines Irrtums über seine Leistungsfähigkeit anzufechten, weil er sich damit seiner Schadensersatzpflicht aus § 311 a II BGB entziehen würde.

II. Freiwerden von der Leistung wegen eines anfänglichen Leistungshindernisses

- § 275 BGB

III. Zu vertretende Unkenntnis

- Gemäß § 311 a II S. 2 BGB greift die Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hatte. Für das Vertretenmüssen sind die §§ 276 ff. BGB heranzuziehen. Falls eine unverschuldete Unkenntnis angenommen wird, ergibt sich auch kein Anspruch des Gläubigers aus § 122 analog (str.).

IV. Rechtsfolgen

1. Schadensersatz statt der Leistung

- Gemäß § 311 a II BGB hat der Schuldner Schadensersatz statt der Leistung zu leisten. Er muss den Gläubiger also so stellen, wie er stünde, wenn die Leistung ordnungsgemäß erbracht worden wäre (positives Interesse). Die Schadensberechnung erfolgt nach der Differenzhypothese.

2. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

- Gemäß §§ 311 a II S. 1, 284 BGB kann der Gläubiger anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung auch die Aufwendungen ersetzt verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Nichtleistung des Schuldners nicht erreicht worden.

3. Herausgabe des Ersatzes, § 285 BGB

- Der Gläubiger kann gemäß § 285 BGB vom Schuldner auch Herausgabe des Ersatzes verlangen, der an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung getreten ist (Bsp.: Versicherungssumme).